

Festlegungen zur Klimaanpassung: Statement zur fachübergreifenden Regionalplanung

Frank Reitzig

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

- Tätigkeitsschwerpunkte: Bau-, Planungs- und Umweltrecht
- Mitglied
der Akademie für Raumforschung und Landesplanung
- Vorsitzender
des Umlegungsausschusses der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
- Lehrbeauftragter
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Marienstraße 25 - 10117 Berlin-Mitte - E-Mail: frank-r.reitzig@t-online.de

T.: 030 - 283 91 713 - Fax: 030 - 283 91 714

Gliederung des Statements zur fachübergreifenden Regionalplanung

- 1. Bestandteile der Raumplanung**
- 2. Zum Verhältnis Raumordnung + Fachplanung**
- 3. Spezifische Voraussetzungen für Festlegungen gegenüber der Fachplanung**
- 4. Inhalt der Bindungswirkung**

1. Bestandteile der Raumplanung

Raumbedeutsame Fachplanung
(= sektorale Planung)

Raumbedeutsame Gesamtplanung

a) Infrastrukturvorhaben

- ▶ linienförmig
- ▶ standortbezogen

b) Nutzungsregelungen

- ▶ gebietsbezogen

c) Sonstige Fachplanungen

- ▶ keine Systematik

Raumordnungsplanung auf
Bundesebene (AWZ)

+

Landesebene (Landesplanung)

+

Regionesebene (Regionalplanung)

Bauleitplanung auf **Gemeindeebene**

2. Zum Verhältnis Raumordnung + Fachplanung

Ausgangslage:

Gleichgeordnet horizontale Struktur der RO zur Fachplanung

- keine hierarchisch vertikale Struktur wie bei Gesamtplanungen
 - Fachplanungen mit Ressortprinzip
 - einerseits:
Koordinierungs- + Ausgleichsauftrag für die Raumansprüche als zusammenfassende Planung
 - andererseits:
Überlagerung durch Erfüllung des gesamträumlichen Sicherungs-, Entwicklungs- und Vorsorgeauftrags
- ▶ **Folgen:**
- _ arbeitsteilige Aufgabenstruktur mit Verschränkung der Kompetenzen
 - _ Erfordernis zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche

3. Spezifische Voraussetzungen für Festlegungen gegenüber der Fachplanung

Übersicht:

- 1. Raumbedeutsame Maßnahme**
- 2. Raumordnerische Kompetenz**
- 3. Beschränkungen der raumordnerischen Kompetenz**
- 4. Bindungswirkung gegenüber dem Adressaten**
- 5. raumordnerische Erforderlichkeit + Abwägung**

3. Spezifische Voraussetzungen für Festlegungen gegenüber der Fachplanung

1. Raumbedeutsame Maßnahme

→ Regel: raumbedeutsame Fachbelange aus aktuellem Fachplan

→ Ausnahmen:

- _ fehlendes fachplanerisches Gesamtkonzept mit Bedarfsplanung
- _ veralteter Fachplan (Landschaftsrahmenplan)
- _ Fachplanung gesetzlich geregelt, aber für den Planungsraum noch nicht wahrgenommen
- _ gesetzlich geregelte Fachplanung fehlt

► **Kompetenz zur Eigenermittlung** aus

- _ Abwägungsgebot
- _ gesetzlichen Aufträgen + Grundsätzen der RO
- _ gesetzlich vorgesehenen RO-Planinhalten

3. Spezifische Voraussetzungen für Festlegungen gegenüber der Fachplanung

2. Raumordnerische Kompetenz

- Koordinierungsauftrag für Raumansprüche
- Entwicklungs- + Vorsorgeauftrag für Festlegungen **aus eigener Kompetenz** + raumordnerischer Abwägung
- **Sicherungs- + Vorsorgeauftrag** wegen besonderer Lagevorteile / Standortbedingungen
- ▶ Grundsätzlich **weite Kompetenz** erfährt **Beschränkungen**

3. Spezifische Voraussetzungen für Festlegungen gegenüber der Fachplanung

3. Beschränkungen der raumordnerischen Kompetenz

→ Instrumentell:

= nur zur Aufnahme in RO-Plan vorgesehene Inhalte
- §§ 2 Abs. 1, 8 ROG

→ Kompetenziell:

= Grundsatz der unzulässigen Ersatzvornahme:

- _ kein vollständiger Ersatz der Fachplanung
- _ kein Vollzug von Fachgesetzen
- _ keine Inhaltsbestimmung des Eigentums (Bodennutzung)

= Wahrung eines hinreichenden Planungsspielraums für Fachplanung:

- _ Prüfung örtlicher Einzelheiten
- _ Prüfung spezifisch-fachplanerischer Anforderungen
- _ Prüfung fachplanerisches Konfliktlösungskonzept

3. Spezifische Voraussetzungen für Festlegungen gegenüber der Fachplanung

4. Bindungswirkung gegenüber dem Adressaten

→ **Mögliche Adressaten:**

- _ andere öffentliche Stellen für nachfolgende Planung + Entscheidung
- _ PdPR bei Planfeststellung

→ **Nicht:** allgemeine bodenrechtliche Durchgriffskompetenz auf PdPR

_ **Ausnahmen:**

- a) echte Raumordnungsklausel** im Fachgesetz
- b) raumordnerische Standortvorsorge** mit Bindung für andere Planungsträger (Freihaltung)
- c) umstritten:**
Hinwirkungsziele gegenüber (Land-, Forst-) Wirtschaft, die auf staatliche Förderung durch öffentliche Planungsträger abzielen (Strukturpolitik)

3. Spezifische Voraussetzungen für Festlegungen gegenüber der Fachplanung

5. Raumordnerische Erforderlichkeit + Abwägung

→ Möglichkeit / rechtliche Instrumente der Fachplanung bestehen

– zur Konfliktbewältigung

– zur Umsetzbarkeit

4. Inhalt der Bindungswirkung

- a) Geeignetheit der Festlegung aus raumordnerischer Sicht
 - b) raumordnerische Vorzugswürdigkeit (Standortvergleich)
 - c) keine Zulassungs- + Umsetzungspflicht für die Fachplanung
 - d) Überwindung eines Ziels der Raumordnung aus spezifisch-fachplanerischen Belangen möglich
- ≠ Verletzung der Beachtungspflicht, weil a) + b) unangetastet bleiben

**Festlegungen zur Klimaanpassung:
Statement zur fachübergreifenden Regionalplanung**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!